

Unterschreitung der Verbrauchsnormen, vor allem durch Reduzierung der Streu-, Bruch- und Verarbeitungsverluste, wird eine materielle Anerkennung in Höhe von 20 Prozent des ökonomischen Nutzens gewährt. Der Prozentsatz kann erhöht werden, wenn pro Werkträgigen (VbE) und Monat 20 M nicht erreicht werden. Die Prämiensumme darf jedoch nicht höher als 50 Prozent der nachgewiesenen Einsparung sein.

(6) Die Höhe der materiellen Anerkennung für den einzelnen Werkträgigen des Produktomskollektivs ergibt sich aus der kollektiv erarbeiteten Gesamtsumme. Sie ist entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip vom Leiter des Produktionskollektivs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung festzulegen.

(7) Die Höhe der materiellen Anerkennung ist für jeden Objekt- und Brigadevertrag zu ermitteln. Für einen Zeitraum von 6 Monaten sind Unterschreitungen der Vorgaben mit Überschreitungen zu saldieren. Dabei darf die in den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> festgelegte Höchstbegrenzung nicht überschritten werden.

(8) Die Finanzierung der materiellen Anerkennung hat aus den erzielten Kosteneinsparungen zu erfolgen.

(9) Die als materielle Anerkennung an die Werkträgigen gezahlten Beträge für die Einsparung von Energieträgern und Material sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie sind nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einzubeziehen.

(10) Für die Stimulierung der Gewinnung und Wiederverwendung von gebrauchten Baumaterialien, Bauelementen und Ausstellungsgegenständen sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.<sup>4</sup>

#### § 10

##### Leistungsprämien

(1) Die Verwendung von Mitteln des Betriebsprämienfonds für die materielle Stimulierung hoher Leistungen der nach Objekt- und Brigadeverträgen arbeitenden Produktionskollektive und der Kollektive, die mit ihrer Arbeit wesentliche Voraussetzungen für die kontinuierliche und effektive Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen schaffen, ist jährlich dem Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Gewährung von Zielprämien ist vorzusehen für die beschleunigte Überleitung wissenschaftlich-technischer Neuerungen in die Produktion, für Maßnahmen zur weiteren Verkürzung der Bauzeiten sowie für die Sicherung gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich wichtiger Übergabetermine. Dafür sind auch Mittel des Verfügungsfonds einzusetzen.

(3) Für die Gewährung der Jahresendprämie sind den Arbeitskollektiven und einzelnen Werkträgigen Leistungskriterien vorzugeben, die mit den ökonomischen Zielstellungen in den Objekt- und Brigadeverträgen übereinstimmen bzw. die exakte Vorbereitung, materiell-technische Sicherung oder Abrechnung der Verträge fördern. Die Erfüllung dieser Leistungskriterien ist über das Haushaltsbuch zu kontrollieren und abzurechnen.

#### § 11

##### Auszeichnung mit einer Ehrenurkunde

(1) Produktionskollektive, die kontinuierlich mit hervorragenden Ergebnissen nach Objekt- und Brigadeverträgen arbeiten, können mit einer Ehrenurkunde für die erfolgreiche Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen ausgezeichnet werden.

<sup>3</sup> < Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. November 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien (GBl. I Nr. 31 S. 307) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1984 (GBl. I Nr. 6 S. 79).

(2) Die Auszeichnung erfolgt jährlich anlässlich des Tages des Bauarbeiters durch die Generaldirektoren und Bezirksbaudirektoren in Übereinstimmung mit der Kombinatsgewerkschaftsleitung bzw. Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Auszeichnung kann mit einer materiellen Anerkennung bis zu 100 M je Kollektivmitglied aus dem Betriebsprämienfonds bzw. Verfügungsfonds verbunden werden.

#### Abschnitt IV

##### Schlußbestimmungen

#### § 12

Die Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen ist durch die Generaldirektoren, Bezirksbaudirektoren und Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Bezirke in engem Zusammenwirken mit den Kombinatsgewerkschaftsleitungen und Bezirksvorständen der Industriegewerkschaft Bau-Holz zu fördern, zu unterstützen und regelmäßig zu kontrollieren.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Anwendung der Slobin-Methode im Bauwesen (Sonderdruck Nr. 777 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1986

Der Minister für Bauwesen

Junker

#### Anlage zu vorstehender Anordnung

##### Abrechnung

der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen auf Baustellen

| A. Allgemeine Angaben  |   |      |                         |     |                      |
|--|---|------|-------------------------|-----|----------------------|
| 1. Bezeichnung des Objektes:   |   |      |                         |     |                      |
| 2. Leistungsumfang (WE, m <sup>3</sup> , umbauter Raum, m <sup>2</sup> , m, usw.):   |   |      |                         |     |                      |
| 3. Standort:   |   |      | 4. Bauzeit (von - bis): |     |                      |
| 5. Kostenstelle:   |   |      | 6. Kostenträger:        |     |                      |
| 7. Anzahl der Mitglieder des Produktionskollektivs:<br>darunter Produktionsarbeiter: |   |      |                         |     |                      |
| B. Technisch-ökonomische Kennzahlen  |   |      |                         |     |                      |
| Ifd. Nr.   | Bezeichnung der Kennzahl                                | ME   | Plan/Vorgabe            | Ist | Erfüllung/Einsparung |
| 1.   | Leistungsumfang lt. Objekt- und Brigadevertrag (zu IAP) | TM   |                         |     |                      |
| 2.   | Verarbeitungspreis                                      | TM   |                         |     |                      |
| 3.   | Gesamt selbstkosten                                     | TM   |                         |     |                      |
| 3.1.   | darunter: Materialkosten                                | TM   |                         |     |                      |
| 3.2.   | Lohnkosten  | TM   |                         |     |                      |
| 3.3.   | Fremde Hilfsleistungen (ohne Kooperation)               | TM   |                         |     |                      |
| 4.   | Vorgabestunden <sup>1)</sup>                            | h    |                         |     |                      |
| 5.   | Leistung je Stunde (Zif. 1 : Zif. 4)                    | M/h  |                         |     |                      |
| 6.   | Kostensatz (Zif. 1 : Zif. 3)                            | %    |                         |     |                      |
| 7.   | Qualitätsnote   | Note |                         |     |                      |
| 8.   | Bauzeit lt. Vertrag                                     | Togo |                         |     |                      |
| 9.   | Materielle Anerkennung für die Einsparung von Material  | M    |                         |     |                      |
| 9.1.   | darunter für: Wiedergewinnung von Material              | M    |                         |     |                      |
| 9.2.   | Einsparung vom Kraftstoff bei Kfz.                      | M    |                         |     |                      |

1) Normzeit + Vorgabe von Nebenstunden

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -80 M, Teil II 1,-M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von

48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2292225.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644